

Anmerkungen zum **BLEIBERECHT**

Sebastian Schumacher
Wien. 29. August 2008

Woher kommt der Begriff?

- Altes Thema – neuer Begriff
- Im österr. Diskurs seit 2005/06
- ...aus Deutschland kommend?
- Früher: Humanitärer Aufenthalt, Legalisierung, Amnestie
- Schüchterner Eingang in die Rechtssprache

Versuch einer Definition

Bleiberecht: Gewährung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts aus menschenrechtlichen, humanitären oder pragmatischen Gründen für NichtösterreicherInnen, die unrechtmäßig oder mit nur prekärem Aufenthaltsrecht in Österreich leben.

Wer ist davon betroffen?

1. Menschen, die unrechtmäßig in Österreich leben und die noch nie über ein Aufenthaltsrecht verfügt haben. (z.B. irreguläre MigrantInnen, Kinder ohne Papiere, Personen, die nicht abgeschoben werden dürfen,...)
3. Menschen, die in der Vergangenheit über ein Aufenthaltsrecht verfügt haben, jetzt aber unrechtmäßig in Österreich leben. (ehemalige AsylwerberInnen, „Verlängerungsopfer“, Familienangehörige nach Wegfall der Angehörigeneigenschaft).
5. Menschen, die rechtmäßig in Österreich leben, jedoch nur über ein prekäres Aufenthaltsrecht verfügen. (LangzeitasylwerberInnen)

Rechtliche Ist-Situation

Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen

§ 72. (1) Die Behörde kann im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses (§ 11 Abs. 1), ausgenommen bei Vorliegen eines Aufenthaltsverbotes (§ 11 Abs. 1 Z 1 und 2), in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen von Amts wegen eine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Besonders berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Drittstaatsangehörige einer Gefahr gemäß § 50 FPG ausgesetzt ist. Drittstaatsangehörigen, die ihre Heimat als Opfer eines bewaffneten Konflikts verlassen haben, darf eine solche Aufenthaltsbewilligung nur für die voraussichtliche Dauer dieses Konfliktes, höchstens jedoch für drei Monate, erteilt werden.

(2) Zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen Handlungen kann Drittstaatsangehörigen, insbesondere Zeugen oder Opfern von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel, eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen für die erforderliche Dauer, mindestens jedoch für sechs Monate, erteilt werden.

Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen

§ 73. (1) Die Behörde kann Drittstaatsangehörigen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 72 eine "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" oder eine "Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit" erteilen. Die Bestimmungen über die Quotenpflicht finden keine Anwendung.

(2) Aus humanitären Gründen kann von Amts wegen eine "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" erteilt werden, wenn

1. der Fremde die Integrationsvereinbarung (§ 14) erfüllt hat und
2. im Fall einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

(3) Aus humanitären Gründen kann von Amts wegen eine "Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit" erteilt werden, wenn der Fremde die Integrationsvereinbarung (§ 14) erfüllt hat.

(4) Soll aus humanitären Gründen eine "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" im Fall einer Familienzusammenführung (§ 46 Abs. 4) erteilt werden, hat die Behörde auch über einen gesonderten Antrag als Vorfrage zur Prüfung humanitärer Gründe (§ 72) zu entscheiden und gesondert über diesen abzusprechen, wenn dem Antrag nicht Rechnung getragen wird. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Antrag in der Hauptfrage auf Familienzusammenführung eingebracht wird oder ein solcher bereits anhängig ist. Die Pflicht zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung entfällt.

Inlandsantragstellung

§ 74. Die Behörde kann von Amts wegen die Inlandsantragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder die Heilung von sonstigen Verfahrensmängeln zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 72 erfüllt werden.

Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen

§ 75. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen nach §§ 72 bis 74 bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.

Erteilte humanitäre AT 2007

Humanitäre AB (§ 72): 188

Humanitäre NB (§ 73): 243

Gesamt: 431

EGMR zum Bleiberecht

Grundsatz: Jeder Staat kann frei bestimmen, welche MigrantInnen zuwandern (bzw. bleiben) dürfen.

Einschränkungen:

- Non-Refoulement (Art. 2 +3 EMRK)
- Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK)

VfGH zum Bleiberecht - Kriterien

- Aufenthaltsdauer (ohne zeitlich fixe Grenze)
- Tatsächliches Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität
- Grad der Integration (Bindung zu Verwandten und Freunden, Selbsterhaltungsfähigkeit, Schulausbildung, Berufsausbildung, Teilnahme am sozialen Leben, Beschäftigung, etc.)
- Strafgerichtliche Unbescholtenheit
- Bindung zum Heimatstaat
- Erfordernisse der öffentlichen Ordnung
- Frage, ob das Privat- und Familienleben zu einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.

VfGH zum Bleiberecht - Formales

- Aus rechtsstaatlichen Gründen müssen Betroffene selbst einen Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels stellen können. Die Entscheidung muss in einem rechtsstaatlichen Verfahren ergehen.
- Inlandsantragstellung ist zulässig.

2 Gründe für Bleiberecht

- Rechtsanspruch nach EMRK
- Pragmatische Entscheidung
 - Wiedereingliederung ins Rechtssystem (Gesellschaftssystem)
 - Entlastungsfunktion
 - „Normative Kraft des Faktischen“

Wiedereingliederung – ähnliche Fälle

- Kollektivregelungen:
 - Strafmnestien (Straftäter, Steuer, Pflege)
 - Legalisierung von Schwarzbauten
- Individuallösungen:
 - Begnadigung/Vorzeitige Entlassung
 - Legalisierung unehel. Kinder
 - Konkurs

Was ist zu tun?

- Revision der derzeitigen Gesetze – Beseitigung von Härteregelungen
- Kollektivregelung mit Stichtagsregelung
- Rechtsstaatliches Verfahren mit klaren Kriterien für zukünftige Härtefälle